



Integrationsbüro EDA/EVD  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

10. September 2004

## **Bilaterale II: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Botschafter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2004 haben der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Herr Bundespräsident Joseph Deiss, und die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, Frau Bundesrätin Micheline Calmy-Rey, uns eingeladen, zu den Bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union Stellung zu nehmen.

Vernehmlassungen zu Staatsverträgen haben einen anderen Stellenwert als Vernehmlassungen zu Rechtserlassen des Bundes, da bei Staatsverträgen grundsätzlich nur die Möglichkeit besteht, sich zu den ausgehandelten Abkommenstexten positiv oder negativ zu äussern. Ein Zurückkommen auf die Texte ist nicht möglich. Trotzdem nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, die Sicht der Wirtschaft darzulegen, die einzelnen Abkommen zu kommentieren und eine Gesamtwertung vorzunehmen. In dieser Antwort äussern wir uns nicht zur Frage der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedstaaten, die Gegenstand eines parallel laufenden Vernehmlassungsverfahrens ist. Eine entsprechende Antwort von economiesuisse ist in Vorbereitung und wird in einigen Tagen finalisiert und verschickt.

Unserer Stellungnahme liegt wie üblich eine interne Umfrage bei unseren interessierten Mitgliedern – kantonale Handelskammern, Fachverbände und Einzelfirmen – zugrunde. Diese Umfrage wurde intensiv genutzt und brachte ein relativ homogenes Stimmungsbild hervor: Aus Sicht der Wirtschaft führten die Verhandlungen der bilateralen Abkommen II zu einem insgesamt ausgewogenen Ergebnis für die Schweiz und ihre Volkswirtschaft. Unseres Erachtens sind die bilateralen Abkommen II ein weiterer Schritt zur Festigung der engen Beziehungen mit der EU.

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
Postfach CH-8032 Zürich  
Telefon +41 1 421 35 35  
Telefax +41 1 421 34 34

[www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation

## Allgemeine Beurteilung

- **economiesuisse unterstützt die Politik des Bilateralismus des Bundesrates im Verhältnis zur Europäischen Union. Die bilateralen Abkommen II sind ein weiterer Schritt zur Festigung der engen Beziehungen zu unserem wichtigsten Handelspartner. Die Verhandlungen haben zu einem ausgewogenen und guten Ergebnis für die Schweizer Wirtschaft geführt.**
- **Das Abkommen über die Zinsbesteuerung schützt den Finanzplatz Schweiz und bringt erhebliche Vorteile für international tätige Unternehmen durch die Abschaffung der Quellenbesteuerung auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten.**
- **Das Betrugsabkommen dient der Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität zwischen den Vertragsparteien.**
- **Das Abkommen Schengen/Dublin fördert die Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der Sicherheit und erleichtert den freien Personenverkehr. Es verbessert die Rahmenbedingungen für den Geschäftsreiseverkehr und den Tourismus und trägt den Anliegen des Finanzplatzes Schweiz Rechnung.**
- **Das Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte führt zu einer Marköffnung und zu wesentlichen Handelserleichterungen zwischen der Schweiz und der EU.**
- **Aus Sicht der Wirtschaft sind alle neun Abkommen zu begrüßen und verdienen Unterstützung.**

Auf Grund der starken wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU sind stabile Rahmenbedingungen, an denen Marktteilnehmer ihr Verhalten orientieren können, unabdingbar. Solche Rahmenbedingungen wurden mit den ersten bilateralen Abkommen (Bilaterale I) stark ausgebaut und in Einzelbereichen jetzt durch die Bilateralen II ergänzt. Die Bilateralen II bilden somit eine logische Weiterführung des bilateralen Weges, für welchen sich die Schweizer Bevölkerung im Mai 2000 mit dem klaren Ja zu den Bilateralen I und der Ablehnung der Initiative „Ja zu Europa“ im März 2001 ausgesprochen hat. Der Schweiz ist es mit der zweiten Runde von bilateralen Abkommen gelungen, konkret anstehende Probleme durch sektorspezifische Lösungen in pragmatischer Weise zu regeln. Die vertraglichen Beziehungen mit dem wichtigsten Handelspartner unseres Landes konnten damit ausgebaut und gefestigt werden, bei gleichzeitiger Wahrung wichtiger Schweizer Interessen. Ebenso begrüßenswert ist die Tatsache, dass mit den zweiten bilateralen Abkommen bestehende und latente Spannungen mit der EU abgebaut und Interessengegensätze in sachlicher Art ausgeräumt werden konnten. Die Schweizer Wirtschaft anerkennt die Leistung der schweizerischen Unterhändler und dankt ihnen für das vorliegende Verhandlungsergebnis.

Für die Schweizer Wirtschaft sind vor allem vier Abkommen von hoher Relevanz. Mit dem neuen Abkommen über die Zinsbesteuerung bleibt das schweizerische Bankkundengeheimnis auch im Verhältnis zur EU gewahrt. Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen ist für international tätige Firmen von Bedeutung und stärkt den Wirtschaftsstand-

ort Schweiz. Das Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte führt zu einer Marktöffnung und zu wesentlichen Handelserleichterungen zwischen der Schweiz und der EU. Dies wird sich vor allem für die Unternehmen der Nahrungsmittelindustrie positiv auswirken. Das Abkommen Schengen / Dublin fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei-, Justiz- und Asylwesen und erleichtert den freien Personenverkehr. Letzteres wird sich positiv auf Teile des Tourismus und des Geschäftsreiseverkehrs mit Überseeländern auswirken. Durch die zeitlich nicht begrenzte Opting-Out-Klausel wird das Bankkundengeheimnis auch im Falle der von der EU geplanten Ausdehnung der Rechtshilfe auf direkte Steuern nicht tangiert werden. Das Dossier Betrugsbekämpfung fördert die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Schmuggel und Delikten bei indirekten Steuern. Die durch die Abkommen entstehenden Kosten – in der Form von geringeren Zolleinnahmen (verarbeitete Landwirtschaftsprodukte), finanziellen Beiträgen an EU-Programme und Agenturen (MEDIA, Umwelt), höheren administrativen Aufwendungen im Bereich der Statistiken sowie den Umsetzungskosten bei der Zinsbesteuerung - sind insgesamt vertretbar und werden durch den Nutzen der Abkommen aufgewogen.

Auch wenn für die Schweiz im Detail hier und da geringfügig andere Ergebnisse wünschenswert gewesen wären, auf welche in der folgenden Detailbetrachtung näher eingegangen wird, rechtfertigt dies das Infragestellen des insgesamt guten Vertragswerks in keiner Weise. Die bilateralen Abkommen II erhalten die volle Unterstützung der Wirtschaft im Parlament.

## **Beurteilung der einzelnen Abkommen im Detail**

### **Zinsbesteuerung**

Die möglichst vollständige Erfassung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen war seit Jahren ein mit hoher Priorität verfolgtes Ziel der EU. Die dafür von der EU geschaffene Richtlinie über die Zinsbesteuerung sieht vor, dass zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ein automatischer Informationsaustausch über Zinserträge stattfindet. Das bilaterale Abkommen über die Zinsbesteuerung zwischen der Schweiz und der EU bildet eine gleichwertige Alternative zu dem für den Finanzplatz Schweiz inakzeptablen automatischen Informationsaustausch. Mit dem ausgehandelten Kompromiss ist es der Schweiz gelungen, einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Besteuerung von Zinserträgen in der EU zu leisten, ohne wichtige Eckpfeiler der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz preis zu geben. Das Bankkundengeheimnis bleibt gewahrt. Obwohl das Abkommen den Finanzplatz Schweiz als ganzes schützt und daher grundsätzlich zu begrüßen ist, dürfen folgende Punkte nicht vernachlässigt werden:

Erstens besteht durch die europaweite Erfassung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen die Gefahr der Kapitalverlagerung weg von den europäischen Finanzplätzen (inklusive Schweiz), hin zu Finanzplätzen in Asien oder Amerika.

Zweitens ist die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei der Umsetzung des Abkommens zu berücksichtigen: Es ist alles daran zu setzen, die Schweizer Banken infolge einer unterschiedlichen Umsetzung des Steuerrückbehaltes im lokalen Recht der anderen Länder und Gebiete einerseits und der Schweiz andererseits nicht zu benachteiligen. Insbesondere ist der Begriff „Steuerbetrug und ähnliche

Delikte“ restriktiv auszulegen. Die Schweiz hat sich im Rahmen des Zinsbesteuerungsabkommens verpflichtet, mit den EU-Mitgliedstaaten Verhandlungen zu führen, um den Informationsaustausch bei „Steuerbetrug und ähnlichen Delikten“ in die Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen. Vorbildfunktion soll dem revidierten Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland zukommen, das den Begriff restriktiv definiert und damit eine klare Lösung offeriert.

Drittens entstehen durch das Zinsbesteuerungsabkommen bei den Banken und Steuerbehörden Umsetzungskosten, welche auf einen tiefen dreistelligen Millionenbetrag geschätzt werden. Dazu gehören die Berechnung der Zinsen, die Anpassung der Kundenakten, die Umsetzung neuer Verfahren, die Anpassung der Computersysteme sowie die Schulung des Personals. Trotz diesen erheblichen Vorarbeiten wird der Termin des Inkrafttretens des Abkommens – 1. Juli 2005 – zu realisieren sein.

Viertens ist das Nebeneinander bei der Steuererhebung von Schuldnerprinzip (Verrechnungssteuer) und Zahlstellenprinzip (EU-Rückbehalt) steuersystematisch problematisch, erschwert die praktische Durchführung und ist der Transparenz des schweizerischen Steuersystems abträglich.

Neben der Wahrung der Interessen des Finanzplatzes Schweiz liegt der eindeutige Vorteil des Zinsbesteuerungsabkommens in dessen Art. 15. Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen ist für international tätige Firmen wichtig und bewirkt, dass schweizerische Muttergesellschaften in spezifischen Steuerfragen nicht mehr diskriminiert werden. Die Abschaffung der Quellenbesteuerung ermöglicht die optimale Organisation von Firmen, hebt einen diesbezüglichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Unternehmen auf und stärkt den Holding- und Wirtschaftsstandort Schweiz.

**Das Abkommen über die Zinsbesteuerung schützt den Finanzplatz Schweiz und bringt erhebliche Vorteile für international tätige Unternehmen durch die Abschaffung der Quellenbesteuerung auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren von verbundenen Unternehmen. Es verdient somit Unterstützung.**

### **Betrugsbekämpfung**

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung umfasst die Amts- und Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern, Subventionen und Delikten im öffentlichen Beschaffungswesen – jedoch nicht im Bereich der direkten Steuern. Das Abkommen sieht vor, dass EG-Behörden, welche Informationen zu einem Delikt im Bereich indirekter Steuern verlangen, die gleiche Behandlung im schweizerisch-internen Verfahren zukommt, wie einheimischen Behörden (Inländerbehandlung). Der Schwellenwert der Deliktsumme von Euro 25'000 wird als angemessen erachtet. Die Schweiz profitiert vom Abkommen, da einerseits die Attraktivität der Schweiz als Drehscheibe für internationale Wirtschaftskriminalität und Schmuggel verringert wird. Andererseits trägt das Abkommen zur guten internationalen Reputation des Finanzplatzes Schweiz bei.

Mit dem vereinbarten Spezialitätsprinzip wird gewährleistet, dass die Amts- und Rechtshilfe nur im Bereich indirekter Steuern Anwendung findet und keine Auswirkungen auf das Bankkundengeheimnis hat.

Im Bereich der Geldwäscherei hat die Schweiz nur dann Amtshilfe zu leisten, wenn Geld aus einem Delikt stammt, welches nach Schweizer Recht einen Abgabebetrag oder gewerbmässigen Schmuggel darstellen würde. Eine Änderung des schweizerischen Geldwäschereigesetzes ist nicht nötig. Hingegen sollten gewisse Elemente der Angaben betreffend Geldwäscherei in den Erläuterungen der Bundesverwaltung zum Betrugsabkommen in die schweizerische Gesetzgebung übernommen werden. Um Zweideutigkeiten zu vermeiden, sollte die schweizerische Gesetzgebung präzisieren, dass die einwandfreie Geschäftsführung nach dem Banken- und Geldwäschereigesetz nicht in Frage steht bei einem Geldwäschereifall, der ausschliesslich unter das Betrugsabkommen fällt. Zudem dürfte die Entgegennahme von Geldern aus Steuerhinterziehung im Sinne des Betrugsabkommens kein „erhöhtes Risiko“ (im Sinne der Geldwäschereiverordnung der EBK) begründen.

**Das Abkommen ist aus Sicht der Schweizer Wirtschaft zu begrüssen, da es der Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität zwischen den Vertragsparteien dient.**

### **Schengen / Dublin**

Mit der Assoziation der Schweiz an Schengen / Dublin wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Polizei- Justiz- und Asylwesen gefördert und zudem der freie Personenverkehr erleichtert.

#### *Schengen:*

Das Schengener Abkommen bietet griffige Instrumente im Kampf gegen die internationale Kriminalität. Besonders zu begrüssen ist der Zugang zum Schengener Informationssystem SIS, der die Erfolgsquote bei Fahndungen markant erhöhen wird, wie Erfahrungen in anderen Staaten zeigen. Der Abbau von Personenkontrollen wird durch mobile Kontrollen kompensiert. An der Schweizer Grenze werden jedoch weiterhin Warenkontrollen durchgeführt, bei denen bei Vorliegen von Verdachtsgründen auch Personenkontrollen möglich sind. Insgesamt wird die innere Sicherheit der Schweiz erhöht, ohne die Souveränität unseres Landes einzuschränken. Aus Sicht der Wirtschaft ist dies ein wichtiger Beitrag, um auch in Zukunft eine hohe Lebensqualität in unserem Land zu erhalten, die äusserst eng mit dem Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verbunden ist.

Die Schweizer Grenze wird keine Schengen-Aussengrenze mehr sein. Der Abbau von systematischen Personenkontrollen an Binnengrenzen erleichtert zeitaufwändige Einreisekontrollen und verkürzt Reisezeiten. Das Abkommen gewährt der Schweiz rechtliche Sicherheit gegenüber ungerechtfertigten, verschärften Grenzkontrollen, wie sie beispielsweise kürzlich zu beobachten waren. Davon profitieren vor allem Grenzgänger der Schweiz und der Anrainerstaaten.

Die Ausdehnung des Schengen-Visums auf die Schweiz wird sich positiv auf Teile des Tourismus und des Geschäftsreiseverkehrs mit Überseeländern auswirken. Visumpflichtige Touristen brauchen für die Schweiz kein Zweitvisum mehr, und die Tourismusindustrie rechnet deshalb mit einer Verdoppelung der Anzahl Übernachtungen von Touristen und Geschäftsleuten aus Russland und Asien. Der heutige Wettbewerbsnachteil des Schweizer Tourismus entfällt mit dem Abkommen. Positiv ist, dass damit unilaterale Erleichterungen mit einzelnen Staaten in reziproke Lösungen umgewandelt werden, von denen nicht nur ausländische Gäste, sondern auch Schweizer Bürger und hier wohnhafte ausländische Personen profitieren können.

Für die schweizerischen Fluggesellschaften bringt das Abkommen den Vorteil, dass sie von der Verpflichtung zur Übermittlung von Passagierdaten an Behörden von EU-Staaten ausgenommen werden, sobald die entsprechende EU-Richtlinie umgesetzt wird. Auf diese Weise wird zukünftig keine Benachteiligung schweizerischer Fluggesellschaften im Europaverkehr entstehen.

Im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit wird auch die Rechtshilfe geregelt. Im Schengener Durchführungsübereinkommen (Art. 51) ist für die Schweiz eine unbefristete Ausnahme (Opting-Out-Klausel) vorgesehen für den Fall, dass durch eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis bei den direkten Steuern das Prinzip der doppelten Strafbarkeit aufgehoben und damit auch bei Hinterziehungsdelikten eine Rechtshilfe-Verpflichtung entstehen sollte. Das heisst es besteht für die Schweiz keine Pflicht zur Übernahme einer Regelung, die eine Verpflichtung zur Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung zur Folge hätte. Das Bankkundengeheimnis wird weiterhin gewahrt. Mittels einer gemeinsamen Erklärung wird garantiert, dass Informationen, die im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens übermittelt werden, nicht für Zwecke verwendet werden dürfen, für welche in der Schweiz keine Rechtshilfe erteilt würde. Das Spezialitätsprinzip wird somit ausdrücklich anerkannt.

Die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens erfordert Gesetzesanpassungen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Regelung der Rechtshilfe in Strafsachen – insbesondere Art. 57bis StHG - (Anpassung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG) ist aufmerksam zu verfolgen. Insbesondere geht es darum, zu verhindern, dass schweizerische Verwaltungsgerichte, die über Fälle von Steuerhinterziehung urteilen, als Strafgerichte nach Art. 51 Bst. a des Schengen-Beitrittsübereinkommens gelten.

Die Schweiz hat die EU innert 30 Tagen zu informieren, wenn sie eine Weiterentwicklung des Schengen-Acquis nicht übernehmen will. Aus diesem Grund ist die Tätigkeit des gemischten Ausschusses – insbesondere im Bereich direkter Steuern – aufmerksam zu verfolgen. Eine rechtzeitige Information bzw. Konsultation der interessierten Kreise der Wirtschaft ist unerlässlich.

*Dublin:*

Asylverfahren aufgrund von Mehrfachgesuchen sind oft missbräuchlich und kostenintensiv. Gemäss inoffiziellen Schätzungen ist heute in der Schweiz rund jedes fünfte

Gesuch ein Zweitgesuch. Mit einer Beteiligung an Dublin kann das Schweizer Asylsystem stark entlastet werden. Diese Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation sind aus Sicht der Wirtschaft klar zu begrüssen. Durch ein Abseitsstehen bliebe die Schweiz die einzige Zweitadresse für Asylgesuche in Westeuropa und müsste mit einer Zunahme von Asylgesuchen rechnen.

**Das Abkommen Schengen / Dublin fördert die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und erleichtert den freien Personenverkehr. Es bildet einen Mehrwert für den Geschäftsreiseverkehr und den Tourismus und trägt den Anliegen des Finanzplatzes Schweiz Rechnung. Das Abkommen wird daher von der Wirtschaft unterstützt.**

### **Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte**

Das Abkommen über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, das eine Aktualisierung des Protokolls Nummer 2 des Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EG von 1972 beinhaltet, ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüssen.

Die EU verpflichtet sich, im Rahmen der Revision des Preisausgleichmechanismus ihre Zölle auf verarbeitete Landwirtschaftsprodukte aus der Schweiz vollständig abzubauen und verzichtet ihrerseits auf Exportsubventionen. Dies stellt einen markanten Vorteil für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittelindustrie dar. Im Gegenzug reduziert die Schweiz ihrerseits Zölle und Exportsubventionen. Dank der vereinbarten „Nettopreiskompensation“ ergeben sich für die Schweiz Einsparungen bei Ausfuhrbeiträgen. Diese entlasten die Bundeskasse und erleichtern die spätere Umsetzung der in Aushandlung begriffenen Abbauverpflichtungen gegenüber der WTO. Die der Schweiz auferlegte Verpflichtung, die auf Einfuhren aus der EU anwendbaren Zölle auf die Differenz des Preisniveaus zwischen einheimischen Agrarrohstoffen und denjenigen der EU zu reduzieren, erleichtert den europäischen Nahrungsmittelexporteuren den Zugang zum Schweizer Markt. Günstigere Gestehungskosten für Importprodukte aus der EU und damit eine Entschärfung des Phänomens „Hochpreisinsel Schweiz“ dürften die Folgen sein.

Exponenten der Nahrungsmittelindustrie teilen die Ansicht des Bundes nicht, dass das Abkommen eine Einbusse von Zolleinnahmen im Ausmass von CHF 40 Millionen bewirken wird. Selbst unter einer engen fiskalischen Betrachtungsweise sind keine negativen Auswirkungen für den Finanzhaushalt des Bundes in dieser Höhe zu befürchten.

Einzelne Exponenten der Nahrungsmittelindustrie erwarten, dass die Werte der Tabelle 3 („EC and Swiss domestic reference prices“) des Abkommens lediglich als Eckwerte zu betrachten sind. Ausserdem erwarten sie, dass die Indizien die ein Verfahren im Kampf gegen Unregelmässigkeiten und Betrug auslösen, mehr Substanz beinhalten, als die blosser Feststellung stark erhöhter Exporte.

**Insgesamt bringt das Abkommen einen besseren Marktzugang für Schweizer Produkte im EU-Raum. Das Abkommen ist für die gesamte Wertschöpfungskette der Schweizer Agrarwirtschaft (Landwirtschaft, Industrie, Handel) von grosser Bedeutung und steigert deren Wettbewerbsfähigkeit.**

### **Statistik**

Das Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich Statistik, das von der Wirtschaft nicht verlangt worden ist, regelt die progressive Harmonisierung der statistischen Datenerhebung zwischen der Schweiz und der EU. Durch die Harmonisierung erhöht sich die Vergleichbarkeit schweizerischer und europäischer Daten. Gleichzeitig wird die Visibilität der Schweiz in internationalen Statistiken gesteigert und so potenziellen Investoren als attraktiver Wirtschaftsstandort mit gleichzeitig hoher Lebensqualität noch stärker ins Bewusstsein gerufen. Obwohl durch das Abkommen mit einem deutlichen administrativen Mehraufwand für Unternehmen und Bund bei der Datenerhebung gerechnet werden muss, macht die Integration der Schweizer Wirtschaftsstatistik in Eurostat trotz allem Sinn.

### **Umwelt**

Die Umweltproblematik ist grenzüberschreitend und kann nur so angegangen und gelöst werden. Gegenstand des Umwelt-Abkommens ist die engere Zusammenarbeit im Umweltbereich durch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Umweltagentur EUA. Die Erhebung von Umweltdaten führt zu einer administrativen Mehrbelastung für die Unternehmen. Die Vergleichbarkeit von Umweltdaten der Schweiz und der EU wird jedoch mit dem Abkommen verbessert und die Beteiligung an der EUA könnte tendenziell die Folge haben, dass die Schweizer Umweltpolitik an die EU angeglichen wird. Dies hat den Vorteil, dass Wettbewerbsverzerrungen abnehmen werden und der Standortnachteil der Schweiz als Folge von Umweltschutzaufgaben aufgehoben würde. Die Wirtschaft begrüsst dieses Abkommen.

### **MEDIA**

Die Teilnahme an den beiden MEDIA-Programmen der EU ermöglicht den schweizerischen Kino- und Fernsehschaffenden, gleich wie die europäischen Konkurrenten von EU-Unterstützungsmassnahmen profitieren zu können. Aus Sicht der Wirtschaft entspricht staatliche Filmförderung einer Subvention und ist als solche zu hinterfragen.

## **Ruhegehälter**

Aufgrund der geringen Anzahl ehemaliger EU-Beamten mit Wohnsitz in der Schweiz ist die Befreiung dieser Personengruppe von der Einkommenssteuer gesamtwirtschaftlich nicht relevant. Prinzipiell ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung zu begrüssen.

## **Bildung, Berufsbildung, Jugend**

Die zukünftige Teilnahme der Schweiz an den EU-Gemeinschaftsprogrammen im Bereich Bildung, wird die Mobilität von Schweizer Schülern, Lehrlingen und Studenten erhöhen. Diese können durch Auslandsaufenthalte oder Zusammenarbeitsprojekte internationale Erfahrungen sammeln, was eine gute Investition in die Zukunft der Jugend darstellt und den wissensbasierten Standort Schweiz stärken wird.

\* \* \* \* \*

## **Fazit**

Die zwischen der Schweiz und der EU ausgehandelten Abkommen (Bilaterale II) werden aus Sicht der Schweizer Wirtschaft als befriedigend bis gut beurteilt. Sie sind die logische Fortführung des eingeschlagenen bilateralen Wegs der Schweiz und festigen das Verhältnis zu unserem wichtigsten Handelspartner. Dies ist ein prioritäres Begehren der schweizerischen Wirtschaft. Der Finanzplatz Schweiz wird geschützt und das Bankgeheimnis gewahrt. Verbundene Unternehmen werden im Verkehr zwischen der Schweiz und der EU steuerlich besser gestellt. Die Abkommen bringen zudem klare Vorteile für den Tourismus und die Nahrungsmittelindustrie. Die Bilateralen II geniessen daher die Unterstützung der Schweizer Wirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme und empfehlen unsere Ausführungen Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Gregor Kündig  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beilage

## **Bilaterale II: Vernehmlassungsverfahren**

### **Beilage: Zitate aus den eingegangenen Antworten**

#### **Handelskammern**

*Aargauische Industrie- und Handelskammer:* „Wir betrachten sowohl die bilateralen Abkommen II als auch die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit als für die Wirtschaft positiv, sie verdienen deshalb volle Unterstützung.“

*Camera commercio industria artigianato cantone Ticino:* „Die HIGK ist der Meinung, dass die bilateralen Verträge sehr ausgewogen ausgefallen sind und ähnliche positive Wirkungen auf die schweizerische Wirtschaft wie die bilateralen Verträge I haben werden. Die wirtschaftliche Verflechtung mit den anderen europäischen Ländern hat ein Ausmass erreicht, das klare Regelungen erfordert.“

*Chambre de commerce et d'industrie de Genève:* „Globalement, la CCIG se félicite de l'heureuse conclusion du deuxième cycle de négociations bilatérales entre la Suisse et l'UE.“

*Fédération des Entreprises Romandes:* „Les principales revendications suisses ont été entendues et respectées et le résultat d'ensemble se révèle équilibré.“

*Glarner Handelskammer:* „Der Vorstand der Glarner Handelskammer teilt die Auffassung von economiesuisse über die wirtschaftlich relevante Bedeutung der beiden Vorlagen und schliesst sich der positiven Haltung vollumfänglich an.“

*Industrie- und Handelskammer St. Gallen – Appenzell:* „In Anbetracht der Besonderheiten einer Vernehmlassung zu Staatsverträgen, bei der es nicht um ein Eintreten auf den Vertragstext gehen kann, beschränken wir uns im Folgenden auf einige kritische Fragen bezüglich der Assoziierung der Schweiz an Schengen.“

*Solothurner Handelskammer:* „Eine vertiefte, gewinnbringende Zusammenarbeit mit der EU konnte in Bereichen wie innere Sicherheit (Schengen) und des Asylwesens (Dublin) erreicht werden.“

*Walliser Industrie- und Handelskammer:* „Der bilaterale Weg hat erneut zu einem zufrieden stellenden Ergebnis geführt“.

*Zürcher Handelskammer:* „Der Bundesrat hat (...) zusammen mit einer geschickt agierenden Wirtschaftsdiplomatie Verträge ausgehandelt, welche den schweizerischen Interessen weiter entgegenkommen, als dies je zu erwarten war.“

## Fachverbände

*Groupement des Banquiers Privés Genevois:* „Les accords bilatéraux de 1999 ont eu des effets positifs et les accords bilatéraux II en constituent la suite logique. Ces derniers entraîneront des droits et des devoirs pour les deux parties ; les résultats obtenus peuvent être qualifiés d'équilibrés.“

*hotelleriesuisse:* „ Der Schweizer Tourismus braucht ein stabiles Europa und solide Beziehungen zu unseren wichtigsten Partnern, deshalb sind sowohl die EU-Erweiterung als auch die Bilateralen II eine Chance für unsere Branche. Unserer Ansicht nach überwiegen bei einer weiteren Annäherung an die EU mittels der Bilateralen II, unter Einschluss der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Länder unter den Bilateralen I, allseits die Vorteile.“

*FIAL Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien:* „Das nun vorliegende Abkommen (Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte) trägt den gegenüber dem geltenden Regime vorgebrachten Vorbehalten weitgehend Rechnung. Es steigert mit dem Verzicht der EU auf Abschöpfungen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie mit ihren rund 200 Firmen und etwas mehr als 32'000 Mitarbeitenden für Ausfuhren in die EU nachhaltig.“

*Schweizerischer Baumeisterverband:* „Der Schweizerische Baumeisterverband kann den eingeschlagenen Weg im Rahmen der Bilateralen Abkommen II unterstützen. Die Abkommen betreffen das Bauhauptgewerbe nur am Rand.“

*SGCI Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie:* „In der Gesamtbeurteilung erachtet die SGCI das Paket der bilateralen Abkommen II als wichtigen Schritt auf dem eingeschlagenen und bislang bewährten bilateralen Weg und stimmt der Ratifikation der neun Abkommen zu. Bei der Umsetzung des Statistik- und des Umweltabkommens wird es darum gehen, zusammen mit den betroffenen Bundesämtern nach Lösungen zu suchen, welche die administrative Belastungen möglichst minimieren.“

*SwissBanking:* „Die SBVg befürwortet insbesondere jene drei Abkommen, die den Bankensektor betreffen, namentlich das Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen, soweit es den EU-Steuerrückbehalt als eine dem Informationsaustausch gleichwertige Massnahme anerkennt; das Abkommen zur Betrugsbekämpfung; das Abkommen von Schengen, zumal hier das Bankkundengeheimnis erstmals, und zwar indirekt, durch einen internationalen Vertrag anerkannt wird.“

*Swissmem:* „Auch wenn die Bilateralen II insgesamt für unserer Branche von geringerer Bedeutung sind als die Bilateralen I, erachten wir deren erfolgreichen Abschluss dennoch als wichtigen Beitrag für den Wirtschaftsstandort Schweiz.“

*Textilverband Schweiz:* „Der Textilverband hat die politische Einigung der Schweiz mit der EU vom 19. Mai 2004 mit Freude zur Kenntnis genommen und wertet den Abschluss der Bilateralen II als einen weiteren Schritt zur Festigung der engen Beziehungen mit der EU.“

*Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH:* „L'industrie horlogère suisse soutient pleinement le rapprochement de la Suisse et de l'Union européenne et la voie qui a été empruntée jusqu'ici.“

*Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland:* „Dabei muss sich die Schweiz keinesfalls den Vorwurf der „Rosinenpickerei“ gefallen lassen, hat sie doch mit ihren konstruktiven Vorschlägen und insbesondere beim Zinsbesteuerungsossier in der Sache wohl einzigartigem Entgegenkommen gegenüber der EU wesentlich zum Gelingen dieser Abkommen beigetragen.“